

4

Satzung des Realverbandes

der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft

in N ö p k e Landkreis Neustadt a. Rbge.

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsbereich

(1) Die Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft
Nöpke

(Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft, Feldmarkinteressentenschaft, Wegegenossenschaft usw.)

ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. November 1969.

Sein Name ist Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Nöpke

Er hat seinen Sitz in Nöpke

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde Nöpke

§ 2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümern aller Grundstücke

[im Gebiet der Gemeinde Nöpke

~~in dem mit Verfügung des Kulturamtes~~

~~vom~~ ~~bekanntgemachten, aus der beim Kulturamt niedergelegten Karte ersichtlichen Auseinander-~~
~~Setzungsgebiet]~~

zu [mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung ²⁾].

¹⁾ Es ist die (ggf. Mehrzahl) Gemeinde einzusetzen, in deren Gebiet der Verband Aufgaben zu erledigen hat.

²⁾ Nur in Verbänden, die bisher keine Satzung haben.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung, Bildung

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer³⁾. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt ~~[für den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen]~~. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied ~~[oder ein Stellvertreter]~~ vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder ~~[oder Stellvertreter]~~ vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied ~~[Stellvertreter]~~ entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds ~~[oder Stellvertreters]~~ erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 5

Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluß an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

³⁾ In großen Verbänden evtl. fünf Vorstandsmitglieder.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muß der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder [oder zwei Vorstandsmitglieder und ein Stellvertreter] anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied [oder einem Stellvertreter] in der Weise abzugeben, daß die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsführer und die Abschlußprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes ihrer Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

- 1. die Satzung und Änderungen der Satzung,
- 2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- 3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
- 4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
- 5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
- 6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
- 7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
- 8. die Verwendung der Überschüsse,
- 9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
- 10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
- 11. die Aufhebung und Umwandlung von Rezeßpflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
- 12. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
- 13. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 des Gesetzes,
- 14. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
- 15. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband, und außerdem über folgende Angelegenheiten:
- 16. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlußprüfer,
- 17. die Führung von Prozessen und den Abschluß von Vergleichen,
- 18.
- 19.
- 20.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 11

Teilnahme an der Mitgliederversammlung (vgl. § 23 des Gesetzes)

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

Ladung, Beschlußfähigkeit (vgl. § 24 des Gesetzes)

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsmäßig einberufen ist und mindestens drei⁴⁾ Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

Beschlußfassung (vgl. § 25 des Gesetzes)

(1) Ein Beschluß der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluß gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluß zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden: für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

⁴⁾ In Realverbänden mit weniger als vier Mitgliedern genügt die Anwesenheit von zwei Mitgliedern oder Vertretern.

6

§ 14

Niederschrift

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muß zu ersehen sein: Die ordnungsmäßige Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Er hat auf Verlangen des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs die Jahresabrechnung des Realverbands aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlußprüfer: sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlußprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluß über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, daß die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises ~~der Stadt Neustadt a. Rhgo.~~ nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Gesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18

Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde [durch Aushang im Gemeindekasten der Gemeinde ¹⁾ Nöpke, durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde) am Spritzenhaus in der/dem] bekanntzumachen.

§ 19

Andere Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Realverbands gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde des § 18 entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 1972 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung [nach der Beendigung des Aushangs] in Kraft.

Nöpke, den 27. April 1972

Realverband der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenschaft von Nöpke

Wiegner-Perle

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Landkreis / Stadt Neustadt a. Rbge.

1. Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes Teilungs- und Verkoppelungsinteressenschaft von Nöpke vom 27. 4. 1972 wird gem. § 17 (2) Realverbandsgesetz vom 4. 11. 1969 genehmigt.

Neustadt a. Rbge., den 27. 6. 1972

Der Ober- / Kreis- / Stadt- / direktor

Im Auftrage

Ha.

2. zum Vortrag

63

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung des Realverbandes der
Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Nöpke
vom 27. 4. 1972

In der Jahreshauptversammlung am 1. 5. 1977 wurde beschlossen,
die Satzung vom 27. 4. 1972 wie folgt zu ändern:

§ 1

- a) In der Überschrift und im § 17 wird der Name des Landkreises
"Neustadt a. Rbge." in "Hannover" geändert.
- b) Im § 1 (2) und im § 3 (1) werden die Wörter "der Gemeinde Nöpke"
durch die Wörter "der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Nöpke"
ersetzt.

§ 2


Im § 18 werden die Wörter "Gemeindekasten der Gemeinde Nöpke"
und "bekanntzumachen" ersetzt durch "Bekanntmachungskasten
am Spritzenhaus im Stadtteil Nöpke" und "zu veröffentlichen".


§ 3

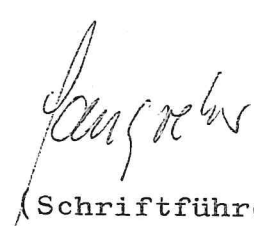
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung (nach
Beendigung des Aushanges) in Kraft.

Nöpke, den 10. Mai 1977

Realverband der Teilungs- und Verkoppelungs-
interessentenschaft von Nöpke


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


(Schriftführer)

Durchschrift
für die Akten

1)

G e n e h m i g u n g

Die umstehende Satzung vom 10.05.1977 zur Änderung der Satzung des Realverbandes der Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft Nöpke vom 27.04.1972 wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187) in der Fassung der Gesetze vom 12.07.1973 (Nds. GVBl. S. 233) und vom 31.05.1978 (Nds. GVBl. S. 467) genehmigt.

-15/15 16 10-

Jü/Ar

Hannover, den 26. September 1980

LANDKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

(L.S.)



2)